Honorarumfrage des VdÜ

Verlagsverträge 2015

1. ALLGEMEINES

Im Februar wurden alle VdÜ-Mitglieder gebeten, an der Honorarumfrage für das Jahr 2015 teilzunehmen. Zunächst vielen Dank an alle, die ihre Vertragsdaten gemeldet haben. Hier folgt nun die Auswertung.

Insgesamt gingen verwertbare Daten von 679 Verträgen ein.

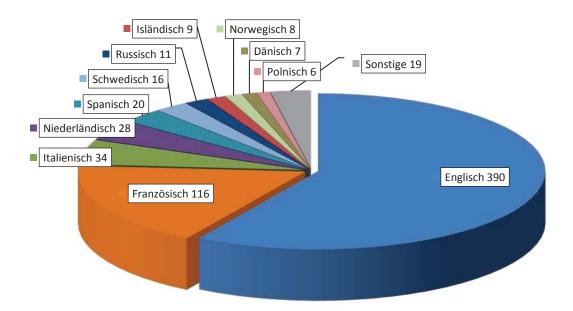
Berücksichtigt wurden 664 Meldungen, in denen mindestens Sprache, Genre, Schwierigkeitsgrad und Normseitenhonorar angegeben waren. 598 Meldungen waren vollständig. Nicht berücksichtigt wurden 8 Verträge über buchferne Projekte und 7 Übersetzungen aus dem Deutschen.

1.1. Mehrere Verträge mit denselben Konditionen

Einige Kolleginnen und Kollegen meldeten mehrere Verträge mit denselben Bedingungen: 75-mal wurden 2 Verträge gemeldet, 25-mal 3 Verträge, 7-mal 4 Verträge, zweimal 5 Verträge, zweimal 6 Verträge und einmal 7 Verträge.

1.2. Sprachen

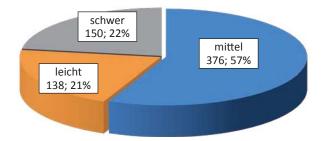
Mehr als die Hälfte der gemeldeten Verträge wurde für Bücher aus dem Englischen abgeschlossen. Es folgen Französisch, Italienisch und Niederländisch. Überraschend war die geringe Anzahl der russischsprachigen Titel (11).



■ Sonstige: Japanisch, Hebräisch, Portugiesisch, Ungarisch mit jeweils drei Meldungen; Arabisch, Belarussisch, Chinesisch, Finnisch, Japanisch, Kroatisch, Tschechisch mit jeweils einer Meldung.

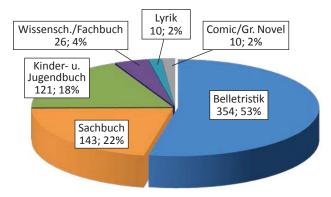
1.3. Schwierigkeitsgrad

Für gut die Hälfte der Titel wurde ein mittlerer Schwierigkeitsgrad angegeben.



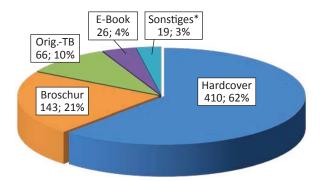
1.4. Genres

Etwa die Hälfte aller Übersetzungen wurde im belletristischen Bereich angefertigt. Es folgen Sachbuch und Kinder- und Jugendbuch.



1.5. Format der Erstausgabe

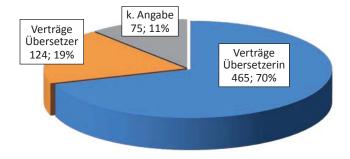
Die meisten Bücher erschienen zunächst als Hardcover.



* z. B. Book on Demand oder Format nicht bekannt

1.6. Geschlecht der Übersetzenden

Diese Angabe war freiwillig. Dennoch lässt sich an der Zahl der jeweiligen Verträge ablesen, dass das Übersetzen nach wie vor ein Frauenberuf ist.



2. GRUNDHONORAR

2.1. Berechnungsgrundlage für das Grundhonorar

Als Berechnungsgrundlage für das Grundhonorar wurden gemeldet:

Normseite*	517
1500 Zeichen (Zeichen inkl. Leerzeichen)	12
1600 Zeichen (Zeichen inkl. Leerzeichen)	4
1800 Zeichen (Zeichen inkl. Leerzeichen)	41
Pauschale	65
Sonstige (z. B. nach Wort, nach 1000 Zeichen, nach 1000 Bytes)	25

^{*} nach Definition im Normvertrag; bei 5 Verträgen wurde angemerkt, dass vertraglich eine »verkappte« Normseite vereinbart war (angefangene Normseiten werden zeilenweise berechnet).

2.2. Seitenhonorare für Verträge mit Seitenberechnung: Durchschnitt

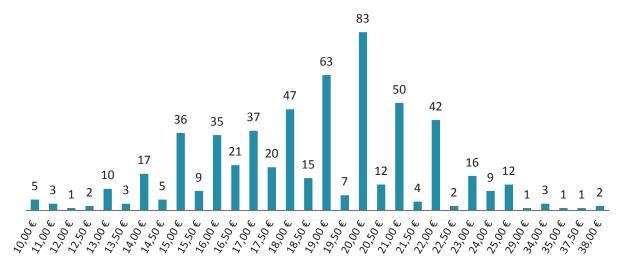
Bei 574 Verträgen wurde eine Seiten- oder Zeichenzählung als Berechnungsgrundlage für das Grundhonorar angegeben. Für die weitere Auswertung wurden hier die Honorare für Seiten à 1600 bzw. 1800 Zeichen auf die 1500-Zeichen-Seite umgerechnet, die in etwa einer Normseite entspricht. So ergeben sich folgende Durchschnittswerte pro Normseite oder pro Zeichenseite:

Grundhonorar Normseite	18,91 €
Grundhonorar pro 1500 Zeichen	21,83 €
Grundhonorar pro 1500 Zeichen (bei Abrechnungsbasis von 1600 Zeichen)	17,25 €
Grundhonorar pro 1500 Zeichen (bei Abrechnungsbasis von 1800 Zeichen)	16,62 €

Für alle Verträge mit Seitenberechnung ergibt sich ein Durchschnittshonorar pro Seite von 18,81 €. Gegenüber dem Durchschnittswert 2008 (KNÜLL-Auswertung 2004–2008) von 17,83 € ist das durchschnittliche Normseitenhonorar um 5,5 Prozent gestiegen. Das deckt bei weitem nicht die Inflationsrate, die zwischen 2007 und 2016 insgesamt 13,9% betrug.

2.3. Verteilung der Seitenhonorare

Hier eine Darstellung, wie oft die Seitenhonorare jeweils gemeldet wurden. Für alle folgenden Schaubilder wurden die Honorare für die auf Zeichen basierenden Seitenzählungen auf die 1500-Zeichen-Seite umgerechnet und auf Halbeurobeträge gerundet.

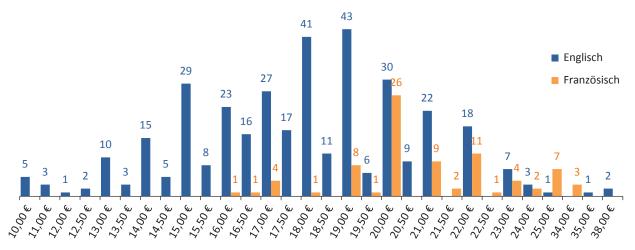


2.4. Seitenhonorare: Durchschnittswerte nach Sprachen

Sprache*	Seitenhonorar im Durchschnitt
Englisch	17,90 €
Französisch	21,28 €
Italienisch (34 Verträge)	20,83 € (17 € bis 37,50 €)
Niederländisch (28 Verträge)	20,19 € (15 € bis 24 €)
Russisch (11 Verträge)	20,15 € (15 € bis 29 €)
Schwedisch (16 Verträge)	17,23 € (14 € bis 20 €)
Spanisch (20 Verträge)	20,00 € (14 € bis 25 €)

^{*} Sprachen mit mindestens 10 Meldungen

In den beiden am häufigsten genannten Sprachen Englisch und Französisch verteilen sich die Seitenhonorare wie folgt:



2.5. Seitenhonorare: Schwierigkeitsgrad

Je nach Schwierigkeitsgrad wurde pro Seite durchschnittlich gezahlt:

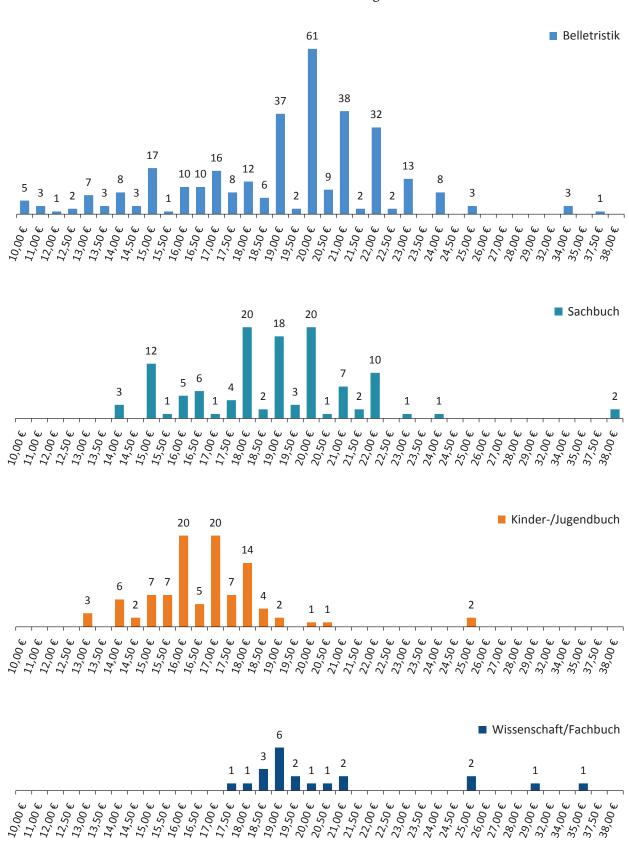
Schwierigkeitsgrad	Seitenhonorar im Durchschnitt
Leicht	16,43 €
Mittel	18,53 €
Schwer	21,48 €

2.6. Seitenhonorare: Genres

Die Durchschnittswerte für die (recht grob definierten) Genres sind:

Genre	Seitenhonorar im Durchschnitt
Belletristik (323 Verträge)	18,97 €
Sachbuch (119 Verträge)	18,79 €
Kinder- und Jugendbuch (101 Verträge)	16,68 €
Wissenschaft/Fachbuch (21 Verträge)	20,02 €
Comic/Graphic Novel (4 Verträge)	21,50 €
Lyrik (6 Verträge)	24,67 €

Die Seitenhonorare für die einzelnen Genres verteilen sich folgendermaßen:



Sonstiges:

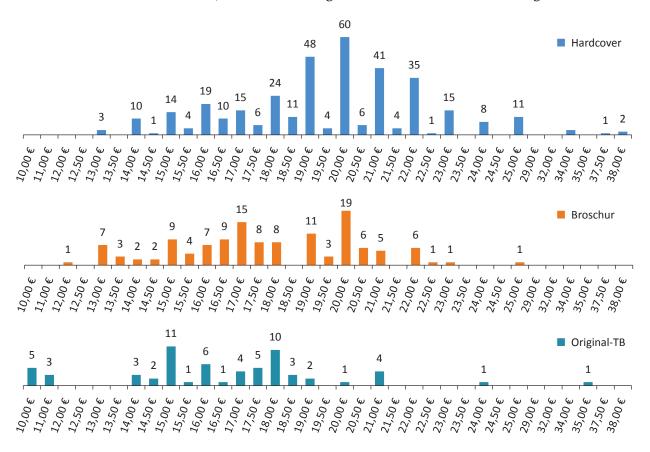
Lyrik: 1 Vertrag mit 23 € pro Normseite, 5 Verträge mit 25 € pro Normseite. Comic/Graphic-Novel: 3 Verträge mit 21 € pro Normseite, 1 Vertrag mit 23 € pro Normseite.

2.7. Seitenhonorare: Format der Erstausgabe

Die Durchschnittswerte für die einzelnen Formate sind:

Format der Erstausgabe	Seitenhonorar im Durchschnitt
Hardcover (356 Verträge)	19,69 €
Broschur (128 Verträge)	17,77 €
Originaltaschenbuch (63 Verträge)	16,49 €
E-Book (14 Verträge)	16,68 €
Sonstiges (13 Verträge)	18,46 €

Die Seitenhonorare für Hardcover, Broschur und Originaltaschenbuch verteilen sich folgendermaßen:



2.8. Seitenhonorare: Geschlecht

Für 513 Verträge, in denen das Grundhonorar auf Seitenbasis berechnet wurde, wurde auch das Geschlecht der Übersetzenden angegeben (405-mal Übersetzerin, 108-mal Übersetzer). Als Durchschnittshonorare ergaben sich:

Übersetzerin	18,76 €
Übersetzer	19,76€

Interessant ist auch die Verteilung auf die drei meistgenannten Genres. Das Kinder- und Jugendbuch scheint fest in weiblicher Hand zu sein.

	Insgesamt	Belletristik	Sachbuch	Kinder- u. Jugendbuch	Wissenschaft
Übersetzerin	79%	76%	82%	89%	68%
Übersetzer	21%	24%	18%	11%	32%

2.9. Pauschalen

In der Belletristik wurde für 31 Aufträge (von 357) eine Pauschale vereinbart, im Sachbuch für 24 (von 144), im Kinder- und Jugendbuch für 20 (von 121), in der Wissenschaft für 5 (von 27), im Bereich Comic/ Graphic Novel für 6 (von 10) und in der Lyrik für 4 Verträge (von 10).

Die Bandbreite ist groß. Sie reicht von 300 € für 8 Seiten (Bilderbuch, mittelschwer) über 3 000 € für 700 Seiten (Sachbuch, mittelschwer) bis hin zu 25 000 € für 1 100 Seiten (Belletristik, schwer, einschließlich Anmerkungen und Nachwort).

3. ZUSATZVEREINBARUNGEN

3.1. Recherche- und Eilzuschläge

In 70 von den gemeldeten 664 Verträgen wurden Recherche- oder Eilzuschläge vereinbart:

Recherchezuschlag	Recherchezuschlag	Eilzuschlag	Eilzuschlag
pro Seite	pauschal	pro Seite	pauschal
17 Verträge zwischen	41 Verträge zwischen	7 Verträge zwischen	5 Verträge zwischen
1 und 2 €	100 und 1000 €	1 und 8 €	200 und 500 €

Einmal wurde ein Arbeitsaufwand nach Stunden (30 €), einmal eine »Bezahlung in Naturalien« (Bücher im Wert von 50 €) festgesetzt.

Der Seitensatz für die Verträge mit Recherche- und Eilzuschlag betrug 19,47 €, lag also bereits ohne diese Zuschläge deutlich über dem allgemeinen Durchschnitt von 18,81 €.

3.1.1. Verteilung der gemeldeten Zusatzhonorare auf die Schwierigkeitsgrade

	Recherchezuschlag	Eilzuschlag
Leicht (138 Verträge)	1	3
Mittel (379 Verträge)	34	6
Schwer (154 Verträge)	23	3

Der höchste Recherchezuschlag (1000 €) wurde übrigens für ein mittelschweres Buch gemeldet.

3.1.2. Verteilung der gemeldeten Zusatzhonorare auf die Genres

Im Sachbuch wurde überproportional häufig ein Recherchezuschlag festgelegt.

	Recherchezuschlag	Eilzuschlag
Belletristik (354 Verträge)	25	7
Sachbuch (143 Verträge)	22	3
Kinder- und Jugendbuch (121 Verträge)	5	1
Wissenschaft/Fachbuch (26 Verträge)	3	1
Comic/Graphic Novel (10 Verträge)	3	_

3.2. Zusatzarbeiten

In 14 Verträgen wurden Zusatzarbeiten vereinbart, zum Beispiel das Einarbeiten der Korrekturen, die Erstellung eines Registers oder das Kürzen des Textes. In fast allen Fällen gab es eine Vergütung in Form einer Pauschale oder eines Stundensatzes.

Fünfmal wurde vereinbart, dass eine Übersetzungsförderung an den Verlag anteilig pauschal oder als Seitenaufschlag an die/den Übersetzende/n ausgezahlt werden sollte.

3.3. Sonstiges

Andere Zusatzvereinbarungen betrafen unter anderem Vorschuss- oder Abschlagszahlungen.

Dass man beim Verhandeln kreativ sein kann, zeigen Angaben wie »lockerer Abgabetermin«, »150 € wegen schneller Auftragsannahme« oder »Sollte der zeitliche Gesamtumfang mehr als 75 Übersetzerstunden betragen, werden Übersetzer und Verlag über ein Zusatzhonorar verhandeln«.

4. ABSATZBETEILIGUNGEN

In 504 von 664 Verträgen (75,90%) wurde eine Absatzbeteiligung für die Erstausgabe und/oder für eine Zweitverwertung vereinbart. Für die Jahre 2004 bis 2008 waren es noch 45% der Verträge. Einige Angaben konnten bei der Auswertung nicht berücksichtigt werden, weil sie widersprüchlich oder unvollständig waren.

Mit einem Seitendurchschnitt (für die Verträge, die auf Seitenhonoraren beruhen) von 18,84€ liegen diese Verträge genau im Durchschnitt für alle Verträge (18,81€).

Die Berechnungsgrundlage ist in der Regel der Nettoladenpreis. Zwölfmal wurde ein »Verlagserlös« oder »Nettoverlagserlös« genannt. Keine Angabe wurde für 17 Verträge gemacht, für 5 Verträge wurde »Sonstiges« gemeldet.

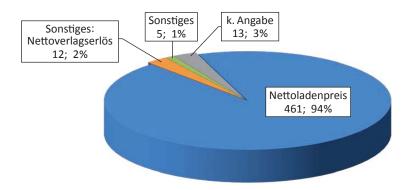
4.1. Stellenwert der Gemeinsamen Vergütungsregeln

An den vereinbarten Beteiligungssätzen lässt sich am besten ablesen, ob ein Vertrag auf Basis der im Frühjahr 2014 abgeschlossenen Gemeinsamen Vergütungsregeln entstanden ist. Den GVR entsprechen 37 Verträge, von denen 13 über die Mindestanforderungen hinausgehen. In einigen Fällen sind zwar die Beteiligungen GVR-konform, doch die vereinbarten Seitenhonorare liegen unter den festgelegten Mindestsätzen.

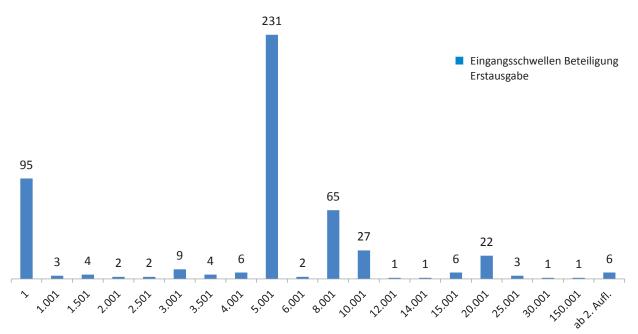
	Anzahl der Verträge
Verträge, die den Mindestanforderungen der Gemeinsamen Vergütungsregeln entsprechen	37
Normseitenhonorar bei diesen Verträgen durchschnittlich	20,30 €
Verträge, die über die GVR-Mindestsätze hinausgehen	13

4.2. Absatzbeteiligung: Erstausgabe

In 491 von 664 Verträgen (73,62%) wurden Absatzbeteiligungen für die Erstausgabe vereinbart. Die Berechnungsgrundlage ist in der Regel der Nettoladenpreis. Das gilt allem Anschein nach auch für die wenigen Fälle, in denen keine Angabe gemacht wurde.



Die Eingangsschwelle für die Absatzbeteiligung ist interessant, weil hohe Schwellen in den meisten Fällen nie zum Tragen kommen. Nur relative wenige Bücher verkaufen sich mehr als 5 000-mal. Die Beteiligungsschwellen verteilen sich für die Erstausgabe folgendermaßen:



* Bei drei Verträgen wurden hohe Beteiligungen vom NLP (7% und 9% fürs Hardcover) vereinbart. Dafür lag das Normseitenhonorar mit 10 € bis 12 € weit unter dem Durchschnitt.

In 125 von 491 Verträgen mit Absatzbeteiligung (25,46%) wurde eine Beteiligung in zwei, drei oder (selten) vier Stufen vereinbart. Die meisten Stufenregelungen sind degressiv, viele stark degressiv (also zum Beispiel mit einer zweiten und dritten Schwelle von 75 000, 100 000 oder 500 000 Exemplaren mit jeweils sinkenden Beteiligungssätzen, die nur bei Bestsellern greifen). Nur 14 Verträge enthalten eine progressive Beteiligung; fünfmal beginnt die erste Stufe beim 1. Exemplar, einmal beim 1001., fünfmal beim 5001., dreimal beim 10001. Exemplar.

4.2.1. Angemessenheit der Beteiligungssätze

Wie schon gezeigt, entsprechen 34 Verträge den in den Gemeinsamen Vergütungsregeln festgelegten Beteiligungssätzen und -schwellen. Eine zweite Bezugsgröße, die eigentlich alle Verträge einhalten müssten, sind die vom Bundesgerichtshof festgelegten Mindestbeteiligungssätze (0,8% vom NLP ab 5 001 Exemplaren). Insgesamt 225 der gemeldeten 491 Regelungen für die Absatzbeteiligung (Erstausgabe) oder 46% entsprechen mindestens den BGH-Vorgaben.

	Prozent vom NLP ab Exemplaren Erstausg.	Anzahl der Verträge
Über dem GVR- und BGH-Mindestsatz*	1,0% ab 1 1,0% ab 1 1,5% ab 20 001 1,5% ab 1 1,8% ab 1 2,0% ab 1 5,0% ab 1	
GVR-Mindestsatz	1% ab 1 0,8% ab 5 001 0,6% ab 10 001 34	
Über dem BGH-Mindestsatz	1,0% ab 1 001 0,5% ab 1 1,0% ab 5 001 1,0% ab 1 501 1,0% ab 2 001 1,0% bzw. 3,0% ab 2 501 0,8% bis 3,0% ab 3 001 1,0% ab 3 501 1,0% bis 2,0% ab 4 001	29
BGH-Mindestsatz	0,8% ab 5 001 123	

^{*} Nicht berücksichtigt sind hier die Verträge mit 7% oder 9% Beteiligung vom NLP, die mit stark unterdurchschnittlichen Normseitenhonoraren einhergehen (Amazon-Modell).

Alle anderen Verträge (54%) unterlaufen die BGH-Mindestvorgaben. Problematisch sind vor allem hohe Eingangsschwellen von zum Beispiel 8 000 Exemplaren, die viele Bücher gar nicht erreichen. Häufig wird aber auch ein Bestseller-Malus eingebaut. Hier ein paar Beispiele.

0,6% ab 8 001	46
1,0% ab 10001	19
0,8% ab 5 001 0,4% ab 75 001 oder 100 001 0,2% ab 500 001	33

4.2.2. Format der Erstausgabe mit Absatzbeteiligung:

Format der Erstausgabe	Anzahl der Verträge mit Absatzbeteiligung	Prozent
Hardcover	323	66,0%
Broschur	94	19,0%
Originaltaschenbuch	50	10,0%
E-Book	12	2,5%
Sonstige	12	2,5%

Für Broschur gelten in rund 15 Prozent der Fälle die halben Beteiligungssätze, meist aber werden die Sätze fürs Hardcover vereinbart. Im Originaltaschenbuch liegt der Anteil der halbierten Beteiligungssätze mit etwa 30 Prozent doppelt so hoch.

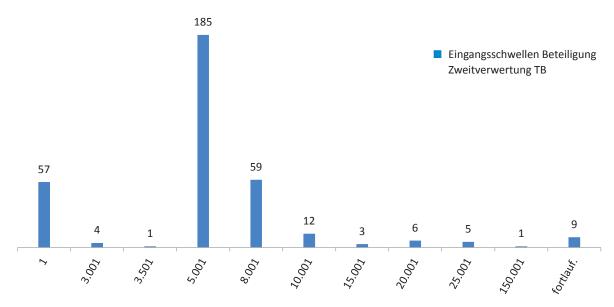
Für E-Book-Erstausgaben reichten die Absatzbeteiligungen von 9% vom NLP ab dem 1. Exemplar (bei rund 10 € Normseitenhonorar) über GVR-Sätze (bei 22 € Grundhonorar) bis hin zu 0,3% ab 20001 Exemplaren (bei 14 € Normseitenhonorar).

4.3. Absatzbeteiligung: Zweitverwertung Taschenbuch

Für die Zweitverwertung als Taschenbuch wurde 342-mal eine Beteiligung gemeldet, die in 68 Fällen (19,88%) mehrstufig ausgestaltet war. Für die Ausgestaltung der Staffeln gilt, was oben für die Erstausgabe gesagt wurde.

Die Berechnungsgrundlage ist in der Regel der Nettoladenpreis (317 Verträge, 93%). Das gilt allem Anschein nach auch für die wenigen Fälle, in denen keine Angabe gemacht wurde. (23 Verträge, 6,5%). Für 2 Verträge (0,5%) wurde »Sonstiges« angegeben.

Die Eingangsschwellen für die Absatzbeteiligung entsprechen oft denen der Erstausgabe, häufig bei einer Halbierung der Beteiligungssätze. Sie verteilen sich folgendermaßen:



4.3.1. Angemessenheit der Beteiligungssätze

Insgesamt 214 der gemeldeten 342 Regelungen für die Absatzbeteiligung (Taschenbuch) oder 63% entsprechen den BGH-Mindestvorgaben oder liegen darüber.

	Prozent vom NLP ab Exemplaren	Anzahl der Verträge
Über dem GVR- Mindestsatz	0,75% bis 5,0% ab 1 0,5% ab 1 0,6% ab 75 001 0,8% ab 1 1,0% ab 5 001 1,0% ab 1 1,0% ab 1 0,4% ab 5 001	38 (11,1%)
GVR-Mindestsatz	0,5% ab 1 0,4% ab 5001 0,3% ab 10 001	21 (6,1%)
Über dem BGH-Mindestsatz	0,4% bis 1,0% ab 3 001 1,0% ab 3 501 0,4% ab 5 001 1% ab 10 001 0,5% bis 1% ab 5 001	20 (5,5%)
BGH-Mindestsatz	0,4% ab 5 001 135 (39,5%	

Nicht BGH-konforme Regelungen sehen zum Beispiel so aus:

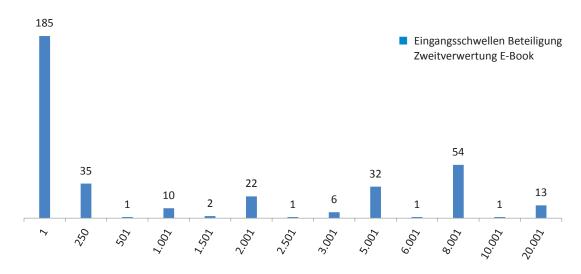
0,3% ab 8 001	53 (15,5%)
0,4% ab 5 001 0,3% ab 75 001 oder 1 000 001 0,2% ab 500 001	30 (8,8%)

4.4. Absatzbeteiligung: Zweitverwertung E-Book

Für die Zweitverwertung als E-Book wurde 363-mal eine Beteiligung gemeldet, die in 4 Fällen mehrstufig ausgestaltet war. Berechnungsgrundlage war der Nettoverlagsabgabepreis (= Händlerabgabepreis, Nettoverlagserlös).

In einigen Fällen wurde (wie auch für die Verwertung als Taschenbuch, Hörbuch und Hörbuch-Download) angegeben, dass die E-Book-Beteiligung im Nutzungsfall gesondert vereinbart wird, einmal wurde eine begrenzte Geltungsdauer von 3 Jahren gemeldet. Ein Sonderfall ist eine Einnahmeschwelle (8 000 €), über der die Beteiligung greift. Ein andermal wurde gemeldet, dass Hardcover- und E-Book-Verkäufe addiert werden.

Die Eingangsschwellen für die Absatzbeteiligung verteilen sich folgendermaßen:



Am häufigsten wurde gemeldet:

	Prozent vom Nettoverlagsabgabepreis ab Exemplaren Anz	
GVR-Mindestsatz	VR-Mindestsatz 2,5% ab 1 44 (12,1	
	2,0% ab 1	98 (27,0%)
	1,25% ab 250	28 (7,7%)
	0,6% ab 8 001	54 (14,9%)

4.5. Absatzbeteiligung: Zweitverwertung Hörbuch

Für die Zweitverwertung als Hörbuch wurde 96-mal eine Beteiligung gemeldet, die in 7 Fällen mehrstufig ausgestaltet war.

Die meisten Beteiligungen fürs Hörbuch greifen ab dem ersten Exemplar (46 Verträge / 48%), gefolgt von 8001 Exemplaren (34 Verträge / 35%). Genannt wurden außerdem eine progressive Staffelung (1% ab 1001/2% ab 2001), eine Pauschale von 200 € ab dem 1501. Exemplar und eine Beteiligungsschwelle von 8000 € (Verlagserlös), sowie eine Staffelung von 3001 und 5001 Exemplaren sowie eine Eingangsschwelle von 5001 Exemplaren.

Am häufigsten wurde gemeldet:

	Prozent vom Nettoverlagsabgabepreis ab Exemplaren	Anzahl der Verträge
GVR-Mindestsatz	1,6% ab 1 15 (15,	
	1,0% ab 1	17 (17,7%)
	0,6% ab 8001	30 (31,3%)

4.6. Absatzbeteiligung: Zweitverwertung Hörbuch-Download

Für die Zweitverwertung als Hörbuch-Download wurde 39-mal eine Beteiligung gemeldet, die in einem Fall mehrstufig ausgestaltet war.

In den meisten Verträgen wurde für den Hörbuch-Download eine Beteiligung ab dem ersten Exemplar vereinbart (29 Verträge / 74%), in den übrigen Verträgen stehen als Eingangsschwelle 250, 5001 und 8001 Exemplare (jeweils 3 Verträge / 8%); einmal wurden 3001 Exemplare festgesetzt.

Am häufigsten wurde gemeldet:

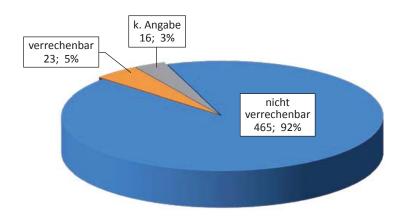
	Prozent vom Nettoverlagsabgabepreis ab Exemplaren Anzahl der Verträge	
GVR-Mindestsatz	2,5% ab 1	13
	2,0% ab 1	13

4.7. Abweichende Vereinbarungen für einen Werbeschwerpunkt

In 28 gemeldeten Verträgen (wohl überwiegend desselben Verlags/Konzerns) wurde vereinbart, die Beteiligungssätze bei Titeln, die über 30 000 € Werbeetat erhalten, zu reduzieren, z. B. bei einer Staffelung von 0,8% ab 5001/0,4% ab 75 001/0,2% ab 500 001 um jeweils 0,2 Prozentpunkte. Auch bei der Taschenbuch-Zweitverwertung und bei anderen Zweitverwertungen durch den Verlag werden die Beteiligungssätze entsprechend abgesenkt.

4.8. Verrechenbarkeit von Absatzbeteiligungen

Die Absatzbeteiligungen sind laut Bundesverfassungsgericht nicht mit dem Grundhonorar zu verrechnen. Die meisten Verlage halten sich mittlerweile daran.



5. LIZENZBETEILIGUNGEN

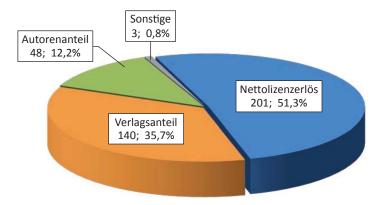
Für 418 von 671 Verträgen (62,30%) wurde eine Beteiligung am Lizenzerlös gemeldet. Davon konnten 26 Verträge nicht berücksichtigt werden, weil wichtige Angaben fehlten. Die folgende Auswertung bezieht sich somit auf 392 Verträge.

Dass die Einnahmen aus Beteiligungen nicht mit dem Grundhonorar verrechnet werden, hat sich offenbar auch im Bereich der Nebenrechtsbeteiligungen durchgesetzt. Für 376 Verträge (95,92%) wurde gemeldet, dass diese Einnahmen nicht mit dem Grundhonorar verrechnet werden, 7-mal wurde eine Verrechnung gemeldet, 9-mal keine Angabe gemacht.

5.1. Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage wurde nur nach dem »Nettolizenzerlös« (Gesamterlös, d. h. beim Verlag eingehender Erlös nach Abzug der Mehrwertsteuer, vor Abzug der Autoren- oder etwaiger Agenturanteile) und dem »Verlagsanteil« (Anteil des Verlags am Nettolizenzerlös) gefragt. Da aber vor allem in Random-House-Verträgen vom »Autorenanteil« die Rede ist, wird auch diese Größe als Berechnungsgrundlage genannt. Sehr oft (über 50-mal) trugen Kolleginnen und Kollegen sicherheitshalber den genauen Vertragswortlaut ein. Diese und auch widersprüchliche Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen bereinigt. Falsche Zuordnungen sind aber insgesamt nicht ausgeschlossen, da viele KollegInnen (auch wegen der z. T. sehr komplizierten Formulierungen in den Verträgen) offenbar Schwierigkeiten haben, ihre Vertragsbedingungen einzuordnen.

Für die Berechnungsgrundlage ergibt sich nach Bereinigung der Daten:



5.2. Höhe der Lizenzbeteiligungen

Der Bundesgerichtshof hat für Lizenzbeteiligungen ein Fünftel des Autorenanteils festgelegt. Bei einer Verteilung des Nettolizenzerlöses von 40% auf den Verlag und 60% auf den Autor entspricht das einem Anteil von 12% vom Nettolizenzerlös (wobei der Übersetzeranteil vom Verlagsanteil abgeht) oder von 30% vom Verlagsanteil.

Unter diesen Sätzen liegen die Verträge, die nach der Gemeinsamen Vergütungsregel abgeschlossen wurden. Hier hat der VdÜ geringere Beteiligungssätze von 5% vom Nettolizenzerlös fürs Taschenbuch und 10% für andere Nebenrechte zugestanden und im Gegenzug Absatzbeteiligungen ab dem ersten Exemplar vereinbart (BGH: ab 5 000).

Alle anderen Verträge müssen sich an den BGH-Mindestvorgaben messen lassen. Das Ergebnis sieht verheerend aus. Nur 10 der Verträge genügen in Hinblick auf die Lizenzbeteiligungen den Vorgaben des Gerichts. Fünfmal wurden 20% vom Autorenanteil bzw. 12% vom Nettolizenzerlös gemeldet, einmal 50% und einmal 60% vom Nettolizenzerlös (vermutlich Sonderfälle) und zweimal 50% vom Verlagsanteil.

Regelungen, die den Mindestvorgaben des BGH nicht entsprechen: Beispiele	Anzahl der Verträge	Konzerne/Verlage, die diese Regelungen aller Erfahrung nach anwenden
10% vom Autorenanteil (TB und/oder sonstige Verwertungen)	42	Random House
7,2% bzw. 7,5% vom Nettolizenzerlös (TB und/oder sonstige Verwertungen)	43	Holtzbrinck
11,5% vom Verlagsanteil (sonstige)/ meist 5% (TB)	32	Bonnier
5% vom Nettoverlagserlös (TB und/oder sonstige Verwertungen)	25	
20% vom Verlagsanteil (TB und/oder sonstige Verwertungen)	20	dtv
10% vom Verlagsanteil (TB und/oder sonstige Verwertungen)	34	Davon einige Verträge, die beim Seitenhonorar und der Absatzbeteiligung über GVR und/oder BGH liegen
5% vom Verlagsanteil (TB und/oder sonstige Verwertungen)	11	

Achtmal wurden für die Zahlung einer Lizenzbeteiligung Schwellen genannt, die ebenfalls der höchstrichterlichen Rechtsprechung zuwiderlaufen, egal, ob als Berechnungsgrundlage der Verlagsanteil oder der Nettolizenzerlös herangezogen wird: Zweimal lag die Schwelle bei 100€, einmal bei 4000€ bzw. 5000€, zweimal bei 6000€, zweimal bei 10000€, einmal bei 20000€.

Ein Sonderfall ist die gesonderte Lizensierung der Übersetzung in dem Fall, in dem der Verlag die Autorenrechte nicht mehr besitzt, der Übersetzervertrag aber weiterläuft. Wir haben nicht danach gefragt, aber für 48 Verträge wurde gemeldet, dass dann der Erlös zwischen Verlag und Übersetzenden hälftig geteilt wird.

6. FAZIT

Die Zahlen belegen, dass wir trotz jahrzehntelanger Bemühungen – politische Arbeit, richterliche Urteile und der Abschluss einer Gemeinsamen Vergütungsregel – von einer angemessenen Honorierung unserer anspruchsvollen Arbeit noch weit entfernt sind.

Vieles lässt sich von uns Übersetzenden nicht beeinflussen. Aber es ist wichtig, dass wir unsere Rechte kennen und in Vertragsverhandlungen ansprechen, auch wenn wir sie nicht immer durchsetzen können. Diese Umfrage soll dazu ermutigen, das Beste herauszuholen. Nicht immer sind die Beteiligungssätze in Stein gemeißelt, und bei den Seitenhonoraren sollten wir uns nicht mit dem Durchschnitt abfinden, sondern immer versuchen, noch einen Euro mehr oder einen Zuschlag auszuhandeln. Steter Tropfen höhlt den Stein.